

Hinweis: Alle Merkblätter in jeweils aktueller Form sind unter www.psvag.de abrufbar.

Hinweise zur Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung in den neuen Bundesländern

1. Das Betriebsrentengesetz (BetrAVG) vom 19.12.1974 ist am 01.01.1992 in den neuen Bundesländern in Kraft getreten.¹

1.1 Nach dem Wortlaut des Einigungsvertrages findet es in den neuen Bundesländern **nur auf Zusagen** über Leistungen der betrieblichen Altersversorgung **Anwendung, die nach dem 31.12.1991 erteilt worden sind.**

In den Erläuterungen der Bundesregierung zum Einigungsvertrag heißt es, dass das Betriebsrentengesetz nur für solche Zusagen gelten soll, „die ab 1992 erteilt werden. Damit werden unkalkulierbare Risiken aus bestehenden Versorgungszusagen vermieden“. Das schließt die Geltung des Betriebsrentengesetzes für alle von einem Arbeitgeber in den neuen Bundesländern bereits vor dem 01.01.1992 zugesagten Versorgung aus.

Die bloße Fortführung oder Bestätigung einer bereits bestehenden Zusage oder einer bereits laufenden Rentenzahlung nach dem 31.12.1991 stellt keine vertragliche oder kollektivrechtliche Erteilung einer Versorgungszusage dar (vgl. BAG, Urteil vom 24.03.1998 - 3 AZR 778/96, ZIP 1998 S. 1236 ff.).

1.2 Zur **Berücksichtigung der in ehemaligen DDR-Betrieben zurückgelegten Dienstzeiten für die gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen** stellt die höchstrichterliche Rechtsprechung folgende Grundsätze auf:

- a) Das Bundesarbeitsgericht hat für Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH) entschieden (Urteil vom 19.01.2010 – 3 AZR 660/09 –), dass Betriebszugehörigkeitszeiten, die vor dem 01.01.1992 bei einer PGH zurückgelegt wurden, bei den gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen nach dem BetrAVG (vgl. §§ 1b, 30f) grds. zu berücksichtigen sind, wenn diese nach der Verordnung über die Gründung, Tätigkeit und Umwandlung von Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGHVO) umgewandelt und als Unternehmen fortgeführt wurden.

Mitglieder von Produktionsgenossenschaften des Handwerks waren zwar grds. keine Arbeitnehmer, fallen jedoch unter den persönlichen Geltungsbereich des § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG, wenn Sie für ein fremdes Unternehmen tätig waren.

- b) Gleiches gilt für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, die nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz in eine eingetragene Genossenschaft, eine Personengesellschaft oder eine Kapitalgesellschaft umgewandelt und fortgeführt wurden. Auch deren Mitglieder waren grds. keine Arbeitnehmer, fallen jedoch unter den persönlichen Geltungsbereich des § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG, wenn Sie für ein fremdes Unternehmen tätig waren.

Daher finden Betriebszugehörigkeitszeiten, die vor dem 01.01.1992 bei einer LPG zurückgelegt wurden, bei den gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen nach dem BetrAVG (vgl. §§ 1b, 30f) grds. Berücksichtigung.

- c) Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 19.12.2000 (3 AZR 451/99, ZIP 2001 S. 1690) entschieden, dass bei nach dem 31.12.1991 erteilten Versorgungsversprechen auch vor dem 03.10.1990 im volkseigenen Betrieb (VEB) erbrachte Beschäftigungszeiten für die Unverfallbarkeit gemäß § 1b BetrAVG oder § 30f Satz 1 BetrAVG mitzählen, wenn

* Merkblätter informieren in allgemeiner Form über die Insolvenzversicherung aufgrund des BetrAVG und geben die derzeitige Rechtsauffassung des PSVaG wieder. Sie stehen unter dem Vorbehalt, dass sich die Rechtslage - insbesondere durch die Rechtsprechung - nicht ändert. Merkblätter haben nicht den Charakter von Verwaltungsrichtlinien und -anordnungen.

¹ Einigungsvertrag, Anlage I, Kapitel VIII, Sachgebiet A, Abschnitt III Nr. 16.

- das jetzige Unternehmen durch Umwandlung des VEB entstanden und damit Gesamtrechtsnachfolgerin geworden ist und weitergeführt wird. Dann ist das im VEB begründete Arbeitsverhältnis unverändert geblieben.
- sie aufgrund eines Betriebsübergangs gemäß § 613a BGB vom Versorgungsschuldner mitberücksichtigt werden müssen.

Dies bedeutet, dass in beiden Fällen Vorbeschäftigungszeiten im Rahmen der gesetzlichen Unverfallbarkeit zu berücksichtigen sind.

- d) Nach rechtskräftiger Entscheidung des LAG Köln vom 16.12.2004 (5 Sa 994/04) sind Zeiten der Beschäftigung bei einer ZBO (zwischenbetriebliche Bauorganisation) oder einer Baugenossenschaft zumindest dann auf die Beschäftigungszeiten im Rahmen der Unverfallbarkeit anzurechnen, wenn
- die spätere Insolvenzschildnerin Rechtsnachfolgerin der ZBO geworden ist
 - und die Beschäftigung bei der ZBO aufgrund eines ununterbrochenen Arbeitsverhältnisses nach dem Recht der DDR – durch Abschluss eines Arbeitsvertrages mit Bezug auf die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes der DDR und ggf. Vereinbarung einer Tarifvergütung – erfolgt ist.

Über die Auswirkungen der gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen auf die gesetzliche Insolvenzversicherung informiert das Merkblatt 300/M 12.

- 2. Versorgungszusagen, die vor dem 01.01.1992 von einem Arbeitgeber in den alten Bundesländern an seine in den neuen Bundesländern tätigen Arbeitnehmer erteilt worden sind, unterfallen dem Betriebsrentengesetz auch schon vor diesem Datum.**